

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Alzenau gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) des Freistaates Bayern und Auflage des Haushaltsplanes für das Jahr 2020

Das Landratsamt Aschaffenburg hat als Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan zurückgegeben und die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Schreiben vom 4. März 2020 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23. März bis 30. März 2020 im Rathaus der Stadt Alzenau, Hanauer Straße 1, in den Räumen der Kämmerei innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag von 14 bis 17.30 Uhr, öffentlich aus.

Darüber hinaus können Haushaltssatzung und Haushaltsplan während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Die am 19. Dezember 2019 vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung lautet wie folgt:

Haushaltssatzung der Stadt Alzenau für das Jahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Stadt Alzenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf	49.792.000 €
---	--------------

und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf	16.535.000 €
---	--------------

festgesetzt.

(2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Alzenau“ wird

im Erfolgsplan mit den Aufwendungen auf	11.506.000 €
--	--------------

und den Erträgen auf	8.513.600 €
----------------------	-------------

und im Vermögensplan mit den Endsummen auf	7.622.000 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes (Stadtwerke) wird auf 2.765.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)	345 v.H.
Grundsteuer B (bebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude)	345 v.H.
Gewerbsteuer	345 v.H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Alzenau, 12. März 2020

gez.

Dr. Alexander Legler
Erster Bürgermeister